

zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Abgabefrist: 31. Mai 2014

Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie die Vordrucke zur Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung richtig ausfüllen und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten.

Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Erklärung gehören der zweiseitige **Hauptvordruck**, für Angaben zu den Feststellungsbeteiligten die **Anlage FB** sowie zusätzlich

für Land- und Forstwirte

die **Anlage L**
(Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft)

für Haus- und Wohnungseigentümer

die **Anlage V**
(Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) und / oder
die **Anlage FW**
(Steuerbegünstigung zur Förderung des Wohneigentums)

bei Vorliegen von Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften sowie bei Einkünften aus wiederkehrenden Bezügen

die **Anlage SO**
(Sonstige Einkünfte).

Für die Erklärung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit und weiterer Besteuerungsgrundlagen sowie für die Aufteilung aller Besteuerungsgrundlagen auf die Feststellungsbeteiligten benötigen Sie zusätzlich folgende Vordrucke

für laufende Einkünfte

die **Anlage FE 1**

für Veräußerungsgewinne, andere tarifbegünstigte Einkünfte und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

die **Anlage FE 2**

für Spenden und Mitgliedsbeiträge sowie Angaben zur Förderung des Wohneigentums

die **Anlage FE 3**

für Angaben zur Thesaurierungsbegünstigung der Mitunternehmer

die **Anlage FE 4**

für die Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abzugsfähigen Schuldzinsen

die **Anlage FE 5**

für Einkünfte aus Kapitalvermögen, anrechenbare Steuern

die **Anlage FE-KAP**

für ausländische Einkünfte und Steuern

die **Anlage FE-AUS 1**

für weitere Besteuerungsgrundlagen mit Auslandsbezug

die **Anlage FE-AUS 2**

für zusätzliche Angaben bei Beteiligung von Körperschaften

die **Anlage FE-K 1**,
Anlage FE-K 2,
Anlage FE-K 3 und
Anlage FE-K 4

für Angaben zur Feststellung eines verrechenbaren Verlustes nach § 15a Abs. 4 EStG bei beschränkt haftenden Gesellschaftern sowie für § 15b Abs. 4 EStG

die **Anlage FE-VM**.

Die Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung ist elektronisch in authentifizierter Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elsteronline.de/eportal/. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter https://www.elster.de/elster_soft_nw.php.

Pflicht zur Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung

Zur Abgabe einer Erklärung für die gesonderte und einheitliche Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung sind insbesondere verpflichtet:

- Beteiligte an **Personengesellschaften und Gemeinschaften** mit
 - einkommensteuerpflichtigen oder körperschaftsteuerpflichtigen Einkünften,
 - ausländischen Einkünften, die nach einem Doppelbesteuerungsabkommen freigestellt, aber bei der Festsetzung der Steuern der beteiligten Personen von Bedeutung sind,
- Personen, für die ein am Schluss des Feststellungszeitraums verbleibender verrechenbarer Verlust festzustellen ist,
- Personen, die gemeinsam Steuervergünstigungen zur Förderung des Wohneigentums beantragen.

Für jedes Unternehmen, jede Gesellschaft, Gemeinschaft oder jeden Gegenstand der Einkunftserzielung ist eine Erklärung abzugeben. Bei nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist der Geschäftsführer – bei nicht vorhandenem Geschäftsführer jedes Mitglied, jeder Gesellschafter oder jeder Vermögensberechtigte – zur Abgabe der Feststellungserklärung verpflichtet.

Zuständiges Finanzamt

Geben Sie die Feststellungserklärung ab:

- bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Betrieb liegt, oder, wenn sich der Betrieb auf die Bezirke mehrerer Finanzämter erstreckt, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der wertvollste Teil liegt (Lagefinanzamt),
- bei inländischen gewerblichen Betrieben bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet,
- bei gewerblichen Betrieben ohne Geschäftsleitung im Inland bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk eine Betriebsstätte – bei mehreren Betriebsstätten die wirtschaftlich bedeutendste – unterhalten wird (Betriebsfinanzamt),
- bei freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Berufstätigkeit vorwiegend ausgeübt wird,
- bei einer Beteiligung mehrerer Personen an anderen Einkünften als Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus freiberuflicher Tätigkeit bei dem Finanzamt, von dessen Bezirk aus die Verwaltung dieser Einkünfte ausgeht, oder, falls dies nicht feststellbar ist, bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil des Vermögens befindet, aus dem die gemeinsamen Einkünfte fließen.

Abgabefrist

Die allgemeine Frist für die Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung 2013 läuft bis zum 31. Mai 2014. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens fünf Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2013 / 2014. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Feststellungserklärung nicht oder verspätet abgegeben, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag und falls erforderlich Zwangsgelder festsetzen.

Hauptvordruck

Zeile 4 bis 12

Tragen Sie in diese Zeilen die Bezeichnung der Gesellschaft / Gemeinschaft, die Anschrift, die Rechtsform und die Art der Tätigkeit ein.

Zeile 16 bis 21

Geben Sie in den Zeilen 16 bis 21 bitte Name und Anschrift des von allen Beteiligten bestellten Empfangsbevollmächtigten an, der ermächtigt ist, den Feststellungsbescheid sowie alle anderen mit dem Feststellungsverfahren im Zusammenhang stehenden Verwaltungsakte und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. Ist ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter nicht vorhanden, gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft oder der Feststellungsbeteiligten Berechtigter als Empfangsbevollmächtigter. Anderenfalls kann das Finanzamt die Beteiligten auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen, wobei es einen Beteiligten vorschlägt. Dieser gilt dann als Empfangsbevollmächtigter, wenn ein anderer nicht benannt wird.

Zeile 31 bis 33

Kennzeichnen Sie bitte in Zeile 31 die Art der Aufteilung der Einkünfte auf die Beteiligten.

In Fällen der Veräußerung oder Übertragung von Anteilen an einer Gesellschaft / Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 32 und 33. Haben Sie dem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, fügen Sie diese bitte der Erklärung bei.

Zeile 41

Vergessen Sie bitte nicht, die Erklärung zu unterschreiben. Die Erklärung ist von dem seitens der Beteiligten mit der Erstellung und Unterzeichnung Beauftragten zu unterschreiben.

Anlage FB

Zeile 3

Die Feststellungsbeteiligten sind fortlaufend zu nummerieren und auch dann nur einmal aufzuführen, wenn sie mehrere Anteile gezeichnet haben. Auf diese Nummer wird in den anderen Anlagen Bezug genommen. **Die erstmalige Nummerierung ist auch in Folgejahren unbedingt beizubehalten, damit die gespeicherten Daten weiter genutzt werden können.** Deshalb ist bei Ausscheiden eines Beteiligten dessen lfd. Nummer nicht neu zu belegen.

Zeile 32

Bei vermögensverwaltenden Gesellschaften und Gemeinschaften sind Gewinne aus der Veräußerung von Anlagegütern auf einem besonderen Blatt zu erläutern.

Zeile 39

Austrittstag ist der letzte Tag der Beteiligung.

Anlage FE 1

Kreuzen Sie in Zeile 4 die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FE 1 verwendet werden soll. Die Namen der Beteiligten und die lfd. Nummern der Beteiligten übernehmen Sie bitte aus der Anlage FB.

Zeile 5 und 6

Anzugeben sind die laufenden Einkünfte der Gesellschaft / Gemeinschaft (ggf. aus der Gesamthandsbilanz) vor Abzug ausländischer Steuern.

Einkünfte sind

- bei Land- und Forstwirten, Gewerbetreibenden, Selbständigen und Freiberuflern der Gewinn,
- im Übrigen der Unterschied zwischen Einnahmen und Werbungskosten.

Bei Beteiligung an einer anderen Personengesellschaft sind die Einkünfte – einschließlich des sich aus der Beteiligung ergebenden Gewinn- oder Verlustanteils – nach Anwendung des § 15a EStG einzutragen.

Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.

Leistungsvergütungen einer Wagniskapitalgesellschaft i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 EStG sind in Höhe des steuerpflichtigen Anteils anzusetzen.

Falls Sie nach § 5a EStG begünstigte Einkünfte durch den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr erzielen, ist der Gewinn nicht hier, sondern in den Zeilen 15 bis 19 der Anlage FE 2 anzugeben.

Zeile 7

Anzugeben sind die Einkünfte aus Ergänzungsbilanzen / Ergänzungsvermögen. In Fällen der Veräußerung oder Entnahme von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die bei beteiligten natürlichen Personen dem Teileinkünfteverfahren unterliegen und bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, müssen auch die (anteiligen) Buchwertabgänge aus der Ergänzungsbilanz enthalten sein. Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung eines gesamten Mitunternehmeranteils erklären Sie bitte nicht hier, sondern in der Anlage FE 2.

Zeile 8

Hier sind vorweg zuzurechnende Vergütungen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage anzugeben, die im Falle von Verlusten bei beschränkter Haftung (§ 15a EStG) bei der Ermittlung der Ausgleichsbeschränkung einzubeziehen sind. Hierunter fallen insbesondere Vorabvergütungen sowie Zinsen für Kapitalanteile.

Zeile 9

Geben Sie hier bitte den Saldo aus Sonderbetriebseinnahmen und Sonderbetriebsausgaben (z. B. Tätigkeitsvergütungen ohne gesellschaftsrechtliche Grundlage, ergebnisunabhängige Vergütungen) oder aus Sondereinnahmen und Sonderwerbungskosten auch dann in voller Höhe an, wenn er bei beteiligten natürlichen Personen dem sog. Teileinkünfteverfahren oder bei beteiligten Kapitalgesellschaften den Regelungen des § 8b KStG unterliegt (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 11 bis 14).

Zeile 11 bis 14

Als Einkünfte, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8b Abs. 1 und 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugsverbotes nach § 8b Abs. 3 und 5 KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG, § 4 Abs. 6 und 7 UmwStG fallenden Tatbestände auch in den Anlagen FE-K 1, FE-K 2, FE-K 3 und FE-K 4 zu erklären.

Zeile 19

Der betragsmäßige Anteil der Gesellschafter am Gewerbesteuer-Messbetrag der Gesellschaft ist in der Regel nach dem allgemein gültigen Gewinnverteilungsschlüssel zu ermitteln. Hinzuzurechnende Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben berühren diesen Anteil nicht.

Zeile 21

Die als Bemessungsgrundlage für die Ermäßigung nach § 35 EStG dienenden anteiligen Gewerbesteuer-Messbeträge aus Beteiligungen an inländischen Personengesellschaften, die im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft gehalten werden, tragen Sie bitte hier ein.

Zeile 23 bis 26

Diese Zeilen sind für weitere festzustellende Besteuerungsgrundlagen, z. B. nicht abziehbare Ausgaben i. S. d. § 4 Abs. 5, 5b, 7, §§ 4c, 4d, 4h EStG, Gewinnzuschläge nach § 6b Abs. 7, 8, 10 EStG, verrechenbare Verluste nach § 15a EStG aus Beteiligungen an Untergesellschaften zu Beginn und zum Ende des Wirtschaftsjahres, außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34b EStG, Steuerabzugsbeträge i. S. d. §§ 48, 48c EStG, nach § 50c EStG nicht berücksichtigte Gewinnminderungen, Berichtigungsbeträge nach § 1 AStG, vorgesehen.

Anlage FE 2

Kreuzen Sie in Zeile 4 die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FE 2 verwendet werden soll. Die Namen der Beteiligten und die lfd. Nummern der Beteiligten übernehmen Sie bitte aus der Anlage FB.

In diesen Vordruck tragen Sie bitte neben den Veräußerungsgewinnen weitere Besteuerungsgrundlagen ein, wie z. B. übertragene Veräußerungsgewinne nach § 6b EStG, tarifbegünstigte Veräußerungsgewinne nach § 34 EStG und andere besondere Tatbestände, wie z. B. Gewinne aus gewerblicher Tierzucht und -haltung, aus gewerblichen Termingeschäften, aus Beteiligungen an einer REIT-AG, anderen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen und Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften.

Zeile 5

Einkünfte, die bei beteiligten natürlichen Personen dem sog. Teileinkünfteverfahren unterliegen, oder Beträge, die bei beteiligten Kapitalgesellschaften nach § 8b KStG steuerfrei sind, oder Beträge, die nach § 4 Abs. 7 UmwStG steuerfrei sind, sind in voller Höhe, d. h. zu 100 %, anzusetzen.

Zeile 8 und 19

Eintragungen sind hier nur erforderlich, wenn Gegenstand des Gewerbes nicht ausschließlich der Betrieb von Handelsschiffen ist.

Zeile 9 und 10

In Fällen der Veräußerung oder Übertragung eines ganzen Mitunternehmeranteils oder eines Teils eines Mitunternehmeranteils durch einen Gesellschafter / Beteiligten an der Gemeinschaft machen Sie die entsprechenden Angaben in den Zeilen 9 und 10 ab der zweiten Seite. Haben Sie dem Finanzamt bisher noch keine Vertragsunterlagen zugesandt, fügen Sie diese bitte der Erklärung bei.

Zeile 11 bis 14

Als Veräußerungs- / Aufgabegewinne, für die § 8b KStG Anwendung findet, sind hier die Beträge i. S. d. § 8b Abs. 2 KStG ohne Berücksichtigung des pauschalen Betriebsausgabenabzugs nach § 8b Abs. 3 KStG einzutragen. Sind Körperschaften direkt oder indirekt an der Personengesellschaft beteiligt, sind die unter § 8b KStG fallenden Tatbestände auch in der Anlage FE-K 2 zu erklären.

Zeile 28

Private Veräußerungsgeschäfte sind einzutragen, wenn z. B. Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Anschaffung oder Herstellung veräußert wurden.

Anlage FE 3

In diesem Vordruck sind Angaben zu den Sonderausgaben sowie zur Förderung des Wohneigentums möglich.

Die Namen der Beteiligten und die lfd. Nummern der Beteiligten übernehmen Sie bitte aus der Anlage FB.

Zeile 4 bis 10

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind grundsätzlich durch eine **Zuwendungsbestätigung** nachzuweisen. Für Spenden bis 200 € je Zahlung ist folgender vereinfachter Nachweis möglich: Ist der Empfänger der Spende eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) ist zusätzlich ein von dieser Einrichtung erstellter Beleg erforderlich, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland können ebenfalls begünstigt sein, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sin-

ne der §§ 51 bis 68 Abgabenordnung dient. Bitte reichen Sie hierzu geeignete Unterlagen ein. Bescheinigungen über die Höhe der Zuwendungen reichen als alleiniger Nachweis für eine steuerliche Berücksichtigung nicht aus.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken sowie
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Die Angabe zur Summe der Umsätze, Löhne und Gehälter in Zeile 10 dient der Höchstbetragsberechnung bei der Abzugsfähigkeit der Zuwendungen.

Zeile 11

Versorgungsleistungen aufgrund von vereinbarten Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, die nach dem 31.12.2007 vereinbart worden sind, können als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Übertragung

- eines Mitunternehmeranteils stehen,
- eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder
- eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit nach der Übertragung übernimmt.

Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1.1.2008 vereinbart worden sind, können wie bisher abgezogen werden.

Machen Sie erstmals solche Aufwendungen geltend, fügen Sie bitte eine Kopie des Vertrags bei, der die Grundlage der Vermögensübertragung bildet.

Anlage FE 4

Angaben sind auf diesem Vordruck nur für die Mitunternehmer erforderlich, die im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung die Thesaurierungsbegünstigung nach § 34a EStG beantragen. Außerdem sind Angaben für den Gesellschafter erforderlich, wenn für diesen zum 31.12.2012 ein nachversteuerungspflichtiger Betrag festgestellt wurde.

Anlage FE 5

Dieser Vordruck dient der Ermittlung der nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen. Die Angaben in der Anlage FE 5 sind bei Gesellschaften erforderlich, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens den Betrag von 2.050 € übersteigen. Zu Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2005, BStBl I S. 1019 unter Berücksichtigung der Änderungen durch BMF-Schreiben vom 7.5.2008, BStBl I S. 588.

Kreuzen Sie in Zeile 4 die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FE 5 verwendet werden soll. Die Namen der Beteiligten und die lfd. Nummern der Beteiligten übernehmen Sie bitte aus der Anlage FB.

Zeile 13 und 19

Unterentnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres sind primär mit nicht ausgeglichenen Verlusten des Vorjahres zu verrechnen. Bitte geben Sie in den Zeilen 13 und / oder 19 die verbleibenden Verluste vorangegangener Wirtschaftsjahre an (vgl. BMF-Schreiben vom 17.11.2005, BStBl I S. 1019, Rz. 11 und 12).

Zeile 16

Eintragungen sind in Zeile 16 vorzunehmen z. B. bei Einlagebuchungen, die sich aus dem Zahlungsverkehr mit einer Untergesellschaft ergeben haben oder im Falle der Übertragung / Überführung von Wirtschaftsgütern, die keine Entnahme i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG darstellen.

Sind für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG zusätzliche Einlagen zu berücksichtigen, ist der Korrekturbetrag positiv, bei zusätzlichen Entnahmen negativ (mit vorangestelltem Minuszeichen) einzutragen.

Anlage FE-KAP

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge zwar grundsätzlich durch den Steuerabzug abgegolten. Dennoch ist die Abgabe der Anlage FE-KAP erforderlich, weil die von einer Gesellschaft / Gemeinschaft erzielten Kapitalerträge weiterhin gesondert und einheitlich festzustellen sind.

Laufende Einkünfte aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und partiarischen Darlehen, Einkünfte aus Darlehen an nahe stehende Personen und an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, an denen der Gesellschafter oder die Gesellschaft zu mehr als 10 % beteiligt ist, sind in Zeile 21 einzutragen.

Bitte beachten Sie, dass Kreditinstitute in EU-Mitgliedstaaten, die keine Quellensteuer erheben, verpflichtet sind, dem Wohnsitzstaat den Zufluss von Zinsen zu melden.

Anlage FE-AUS 1

Kreuzen Sie in Zeile 4 die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FE-AUS 1 verwendet werden soll. Die Namen der Beteiligten und die lfd. Nummern der Beteiligten übernehmen Sie bitte aus der Anlage FB.

Zeile 6 und 7

Anstelle der Anrechnung nach § 34c Abs. 1 EStG können die Beteiligten die ausländische Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte **wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen**, soweit sie auf ausländische Einkünfte entfällt, die nicht steuerfrei sind (Antrag nach § 34c Abs. 2 EStG). Dieses Antragsrecht kann jeder Beteiligte für die Steuern aus jedem einzelnen Staat unterschiedlich ausüben. Für die Steuern aus allen Einkunftsarten eines Herkunftsstaates (unabhängig davon, ob der Beteiligte die Einkünfte unmittelbar oder über eine Beteiligung bezogen hat) kann somit einheitlich entweder Steueranrechnung oder -abzug gewählt werden. Der Antrag auf Abzug wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten wird in Zeile 7 gestellt. Falls alle Beteiligten den Antrag auf Abzug wählen, ist es ausreichend, in das Eintragungsfeld auf Seite 1 eine „1“ einzutragen.

Eine Anrechnung der ausländischen Steuer kommt nicht in Betracht, wenn

- die ausländische Steuer im Rahmen des Steuerabzugs auf Kapitalerträge mit abgeltender Wirkung berücksichtigt wurde,
- die ausländische Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht,
- die ausländische Steuer nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder
- ausländische Einkünfte i. S. d. § 34d EStG nicht gegeben sind.

Sie wird aber – gekürzt um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch – wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte der jeweiligen Einkunftsart abgezogen (§ 34c Abs. 3 EStG)

Nach § 34c Abs. 5 EStG kann die deutsche Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag mit einem Pauschbetrag festgesetzt werden. Die Einkommensteuer beträgt 25 % der begünstigten Einkünfte. Wegen Einzelheiten vgl. BMF-Schreiben vom 10.4.1984, BStBl I S. 252.

Zeile 15 und 16

Negative Einkünfte aus Drittstaaten können nach § 2a Abs. 1 EStG – unabhängig davon, im Rahmen welcher Einkunftsart sie anfallen – nur mit positiven Einkünften derselben Art aus demselben Staat ausgeglichen werden (gilt auch für Anlage FE-AUS 2, Zeile 17 bis 20).

Anlage FE-VM

Dieser Vordruck ist vorgesehen für Kommanditisten und für Beteiligte einer Personengesellschaft / Gemeinschaft, deren Haftung der eines Kommanditisten vergleichbar ist (§ 15a EStG) sowie für Fälle, in denen aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen (§ 15b EStG).

Er dient der Erhebung der Angaben zur Berechnung des verrechenbaren Verlustes i. S. d. § 15a EStG.

Kreuzen Sie in Zeile 3 die betreffende Einkunftsart an, für die die Anlage FE-VM verwendet werden soll. Die Namen der Beteiligten und die lfd. Nummern der Beteiligten übernehmen Sie bitte aus der Anlage FB.

Zeile 4

Geben Sie hier die Entnahmen aus der Gesamthandsbilanz an. Dazu zählen auch Rückzahlungen steuerfreier Vermögensmehrungen (z. B. Investitionszulagen und sonstige steuerfreie Zuschüsse).

Zeile 8

Tragen Sie hier bitte die Zugänge bei der **positiven** Ergänzungsbilanz aufgrund des Erwerbs oder Aufstockung des Gesellschaftsanteils ein.

Der Wert wird für die Fortschreibung des Kapitals aus der Ergänzungsbilanz (vgl. die Erläuterung zu Zeile 12) verwendet.

Zeile 11

Anzugeben ist das steuerliche Kapital des beschränkt haftenden Gesellschafters aus der Gesamthandsbilanz zu Beginn des Wirtschaftsjahres; ggf. ist Null einzutragen.

Bei Eintritt im Wirtschaftsjahr tragen Sie bitte die auf das Kapital erbrachten Einlagen in Zeile 5 ein.

Setzt sich das steuerliche Kapitalkonto aus mehreren Teilbeträgen zusammen (z. B. Festkapital, Kapitalkonten I und II), erläutern Sie bitte die Ermittlung des ausgewiesenen Betrages auf einem besonderen Blatt.

Zeile 12

Anzugeben ist das Kapital des beschränkt haftenden Gesellschafters aus der Ergänzungsbilanz zu Beginn des Wirtschaftsjahres.

Bei Eintritt im Wirtschaftsjahr ist das Mehr- oder Minderkapital in den Zeilen 8 und 9 einzutragen.

Zeile 14 bis 17 und 19 bis 22

Wegen der Abzugsbeschränkung bei nicht ausgeglichenen und nicht abgezogenen negativen Einkünften (nicht genutzte Verluste) vgl. BMF-Schreiben vom 4.7.2008, BStBl I S. 736.

Anlage FE-K 1, FE-K 2, FE-K 3 und FE-K 4

Die Namen der Beteiligten und die lfd. Nummern der Beteiligten übernehmen Sie bitte aus der Anlage FB.

Die Angaben auf den Anlagen FE-K 1, FE-K 2, FE-K 3 und FE-K 4 werden benötigt, wenn an einer Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Körperschaften beteiligt sind.

Ist an der Personengesellschaft eine andere Personengesellschaft beteiligt, deren Anteile ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar von einer Körperschaft oder mehreren Körperschaften gehalten werden, sind zusätzliche Angaben erforderlich. In der Zeile 43 der Anlage FB ist der prozentuale Anteil der direkt oder indirekt beteiligten Körperschaften anzugeben.

Die Angaben auf den Anlagen FE-K 1, FE-K 2, FE-K 3 und FE-K 4 dienen der zutreffenden Anwendung des § 8b KStG auf der Ebene der beteiligten Körperschaft.

Die Anlage FE-K 2 ist auszufüllen, wenn Veräußerungsgewinne i. S. d. § 8b KStG oder Veräußerungsverluste i. S. d. § 8b Abs. 3 KStG in einem Veräußerungsgewinn nach § 16 EStG enthalten sind, oder soweit Beträge i. S. d. § 8b KStG oder § 4 Abs. 7 UmwStG in Sonder- oder Ergänzungsbilanzen enthalten sind.

Die Anlage FE-K 3 ist im Falle einer Wertpapierleihe i. S. d. § 8b Abs. 10 KStG auszufüllen.

Die Anlage FE-K 4 ist auszufüllen, wenn die Personengesellschaft unmittelbar oder mittelbar Anteile an einer Körperschaft hält und von dieser Körperschaft Ausschüttungen und / oder Bezüge erhalten hat. Dabei ist pro Beteiligung an einer Körperschaft und pro Ausschüttung jeweils eine gesonderte Anlage FE-K 4 auszufüllen. Hält die Personengesellschaft Anteile an einer Körperschaft und halten auch die an der Personengesellschaft beteiligten Körperschaften Anteile an der selben Körperschaft im Sonderbetriebsvermögen, sind hierfür getrennte Anlagen FE-K 4 abzugeben.